

ZH_OBERGERICHT SU240026 vom 22. November 2024

ZH Obergericht, 2024-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU240026

FR: ZH_OBERGERICHT SU240026 du 22 novembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SU240026 del 22 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 27. Februar 2024 der Übertretung des Strassenverkehrsgesetzes, der Verkehrsregelnverordnung und der Signalisationsverordnung im Sinne von Art. 27 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 41b Abs. 1 VRV und Art. 24 Abs. 4 SSV sowie im Sinne von Art. 31 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 VRV schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 400.– bestraft (Urk. 30 S. 20). Das vorinstanzliche Urteil wurde der Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung vom 27. Februar 2024 mündlich eröffnet und als unbegründetes Urteil übergeben (Prot. I S. 20; Urk. 23) und dem Statthalteramt am 28. Februar 2024 in unbegründeter Form zugestellt (Urk. 23B). Mit Eingabe vom 6. März 2024 meldete die Beschuldigte fristgerecht die Berufung an (Urk. 24). Das begründete Urteil (Urk. 30) wurde dem Statthalteramt am 25. April 2024 und der Beschuldigten am 29. April 2024 zugestellt (Urk. 27/1-2).

E. 2

Mit Eingabe vom 21. Mai 2024 reichte die Beschuldigte fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 33). Anschlussberufung wurde nicht erhoben (Urk. 36). Mit Beschluss vom 10. Juni 2024 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und der Beschuldigten Frist angesetzt, um die Berufung zu begründen (Urk. 37). Mit Eingabe vom 22. Juli 2024 reichte die Beschuldigte die Berufungsbegründung ein (Urk. 40). Mit Präsidialverfügung vom 23. Juli 2024 wurde dem Statthalteramt Frist zur Berufungsantwort angesetzt und der Vorinstanz die Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung eingeräumt (Urk. 42). Die Berufungsantwort des Statthalteramts erfolgte mit Schreiben vom 6. August 2024 (Urk. 44). Die Vorinstanz liess sich innert Frist nicht vernehmen (Urk. 43/2). Mit Präsidialverfügung vom 5. September 2024 wurde die Berufungsantwort der Beschuldigten zur freigestellten Stellungnahme übermittelt (Urk. 46). Die Stellungnahme der Be-

- 5 - schuldigten erfolgte mit Eingabe vom 21. Oktober 2024 (Urk. 49). Mit Präsidialverfügung vom 23. Oktober 2024 wurde diese dem Statthalteramt zur freigestellten Stellungnahme zugestellt (Urk. 50). Das Statthalteramt verzichtete mit Schreiben vom 29. Oktober 2024 auf Stellungnahme (Urk. 52). Das Verfahren ist spruchreif. II. Prozessuales Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur geltend gemacht werden, das Urteil sei rechtsfehlerhaft oder die Feststellung des Sachverhalts sei offensichtlich unrichtig oder beruhe auf einer Rechtsverletzung. Neue Behauptungen und Beweise können nicht vorgebracht werden (Art. 398 Abs. 4 StPO). Mit der Berufung bei Übertretungen können Fehler bei der Anwendung des anwendbaren materiellen oder formellen Rechts geltend gemacht werden, insbesondere des StGB und der StPO. Gerügt werden können sodann Überschreitungen und

Missbrauch des Ermessens sowie Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, nicht aber blosser Unangemessenheit (Jositsch/Schmid, Handbuch StPO, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2023, N 1538). Soweit die Beweiswürdigung bzw. die Feststellung des (rechtmässig erhobenen) Sachverhalts gerügt wird, beschränkt sich die Überprüfung auf offensichtliche Unrichtigkeit, also auf Willkür (Zürcher Kommentar StPO-Zimmerlin,

E. 3

Das Statthalteramt macht mit seiner Berufungsantwort geltend, der fragliche Kreisel (sog. E.____-kreisel) verfüge über insgesamt 10 Ein- resp. Ausfahrten. Diese würden sehr nahe beieinanderliegen, was es nicht ganz einfach

- 9 - mache, rechtzeitig zu blinken, ohne bei zu frühem Blinken Missverständnisse hervorzurufen. Die Beschuldigte sei unbestrittenermassen vom See her die C.____-strasse aufgefahren. Der Rollerfahrer G.____ habe gegenüber der Polizei zunächst angegeben, auf der E.____-strasse von Zürich kommend in den Kreisel gefahren zu sein. In der Konfrontationseinvernahme beim Statthalteramt habe er ausgeführt, dass er auf der H.____-strasse kommend auf den Kreisel zugefahren sei. Diesbezüglich stimmten die Aussagen der Zeugen zwar nicht überein, dies ändere jedoch nichts an der Tatsache, dass er aus Sicht der Beschuldigten von links in den Kreisel eingefahren und vortrittsberechtigt gewesen sei. Hätte der Rollerfahrer seinen Blinker zu früh gestellt, hätte die Beschuldigte davon ausgehen können, dass er nach rechts in die C.____-strasse abbiegen wolle. Der Rollerfahrer habe seinen Blinker frühestens kurz vor bzw. Höhe Ausfahrt C.____-strasse stellen können. Wenig später sei es jedoch bereits zur Kollision mit der Beschuldigten gekommen. Die Sachverhaltsvariante des Verteidigers, dass sich die Beschuldigte hinter dem Rollerfahrer habe in den Kreisel eingliedern wollen und dieser unvermittelt, ohne Blinkzeichen zu geben, nach rechts abgeben sei, greife nicht. Aufgrund der Strassenführung im Kreisel zeige sich, dass der Rollerfahrer keinesfalls scharf nach rechts abbiegen müsse, um in die H.____-strasse zu fahren, sondern lediglich leicht nach rechts fahren müsse. Da die Beschuldigte von der C.____-strasse her zu fahren gekommen sei, hätte sie sich gar nicht hinter dem Rollerfahrer in den Kreisverkehr einfügen können, da die Ausfahrt in die H.____-strasse kurz nach der Einfahrt C.____-strasse liege. Hinsichtlich der Frage, ob sich die Beschuldigte der Nichtgewährung des Vortritts schuldig gemacht habe, spiele es keine Rolle, ob der Rollerfahrer geblinkt habe oder nicht. Fakt sei, dass die Beschuldigte angebe, den Rollerfahrer gar nicht gesehen zu haben. Folglich hätte sie auch gar nicht gesehen, wenn dieser geblinkt hätte oder nicht. Die Schadensbilder am Roller zeigten, dass die Kollision wohl eher in der Mitte bzw. im hinteren Teil des Rollers erfolgt sei, mithin, als sich der Roller vor der Beschuldigten befunden habe und folglich vortrittsberechtigt gewesen sei. Gemäss den Aussagen der Beschuldigten anlässlich der Konfrontationseinvernahme habe sie das Motorrad in der Mitte getroffen. Das heisse, dass sich der Rollerfahrer bereits im Kreisel befunden habe (Urk. 44).

- 10 -

E. 4

Die Beschuldigte schuf durch ihre mangelnde Aufmerksamkeit und das Nichtgewähren des Vortritts vorliegend eine erhöhte Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer. Diese Gefahr realisierte sich in der verfahrensgegenständlichen

- 15 - Kollision, bei welcher jedoch weder ein Personen- noch ein beträchtlicher Sachschaden entstand. Insgesamt wiegt das objektive Tatverschulden daher gerade noch leicht. In subjektiver Hinsicht ist das Tatverschulden als sehr leicht zu qualifizieren, zumal die Beschuldigte fahrlässig handelte. Was die finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten betrifft, so führte sie vor Vorinstanz aus, dass ihr monatliches Nettoerwerbseinkommen etwa Fr. 5'000.– betrage. Zudem verfüge sie über eine Eigentumswohnung im Wert von ca. Fr. 1'200'000.– und habe Schulden bei Verwandten in der Höhe von etwa Fr. 800'000.– (Prot. I S. 7 f.). Ein Mitverschulden des Rollerfahrers, das mitzubeherrschenden wäre, liegt wie gesagt nicht vor. Angesichts dieser finanziellen Verhältnisse sowie unter Berücksichtigung des Verschuldens der Beschuldigten erweist sich eine Busse von Fr. 400.– als angemessen. Die Beschuldigte ist folglich mit einer Busse von Fr. 400.– zu bestrafen.

E. 5

Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. In ständiger Praxis erscheint ein Umwandlungssatz von 1 Tag Ersatzfreiheitsstrafe pro Fr. 100.– Busse als angemessen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist deshalb auf vier Tage festzulegen. VI. Kostenfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.